OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852104/4/HW

Datum:
Linz, 20. Mai 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wiesinger über den Antrag von A__, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28.02.2025, GZ: BHGMGE-2024-50836/59-IS, betreffend Abweisung eines Antrages um Erweiterung der bestehenden Konzession und Entziehung der bestehenden Konzession den

B E S C H L U S S

I. Dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Erhebung einer Beschwerde und die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28.02.2025, GZ: BHGMGE-2024-50836/59-IS, wird nicht stattgegeben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28.02.2025, GZ: BHGMGE-2024-50836/59-IS, wurde ausgesprochen, dass ein Antrag von A__ (Antragsteller) um Erweiterung der bestehenden Konzession für das Personenbeförderungsgewerbe von zwei (2) auf fünf (5) Pkw abgewiesen wird (Spruchpunkt 1.) und dem Antragsteller die Gewerbeberechtigung/Konzession für das Gewerbe „Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw – Taxi, mit zwei (2) Pkw" entzogen wird.

I.2. Der Antragsteller beantragte zur Erhebung einer Beschwerde und Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den unter I.1. angeführten Bescheid Verfahrenshilfe, unter anderem in Form der Beigabe eines Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer.

I.3. Dieser Antrag wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde der Antragsteller mit Schreiben LVwG-890026/5 zu einer Klarstellung in Bezug auf diesen Antrag aufgefordert und es ist die entsprechende Klarstellung durch den Antragsteller erfolgt (ON 3).

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es für die Beurteilung, ob (auf Grund des Art. 6 EMRK bzw. des Art. 47 GRC) die Beigebung eines Rechtsanwaltes geboten ist, darauf an, ob dies für den „effektiven Zugang" der Partei zum Gericht erforderlich ist (vgl. VwGH 15.05.2024, Ra 2023/03/0096; 22.02.2022, Ra 2021/11/0071).

II.2. Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, dass sich besonders komplexe Sach- und/oder Rechtsfragen stellen würden (welche die Beigebung eines Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer erfordern würden). Der Bescheid der

Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28.02.2025, GZ: BHGMGE-2024-50836/59-IS, stützt die Abweisung des Antrags auf Erweiterung der Taxikonzession und die Entziehung der bestehenden Taxikonzession im Wesentlichen auf ein (im Bescheid angeführtes) Urteil des Landesgerichts Wels und auf (im Bescheid) konkret bezeichnete Verwaltungsstrafen. Der Sachverhalt ist daher nicht als besonders komplex anzusehen. Auch unter Berücksichtigung der zu lösenden Rechtsfragen ist nicht davon auszugehen, dass die Formulierung einer Beschwerde oder die Erstattung eines weiteren Vorbringens im verwaltungsgerichtlichen Verfahren besondere Schwierigkeiten aufwerfen würde (welche die Beigebung eines Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer erfordern würden). Vor dem Hintergrund der Ausgestaltung des Verfahrens nach dem VwGVG – der Manuduktionspflicht, der auch für nicht rechtskundige Bürger grundsätzlich zu bewältigenden Einhaltung der Formvorschriften und des Amtswegigkeitsprinzips – kommt der Beigebung eines Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer im verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Übrigen grundsätzlich auch Ausnahmecharakter zu (vgl. etwa VwGH 15.05.2024, Ra 2023/03/0096; 22.02.2022, Ra 2021/11/0071). Es ist angesichts der zu lösenden Sach- bzw. Rechtsfragen im vorliegenden Fall nicht davon auszugehen, dass für die Ausarbeitung einer Beschwerde bzw. die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens die Beiziehung eines Rechtsanwaltes erforderlich wäre. Besondere persönliche Umstände auf Seiten des Antragstellers, welche die Beigebung eines Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer erfordern würden, sind nicht ersichtlich. Entgegen den Angaben des Antragstellers im Verfahrenshilfeantrag besteht auch keine „Anwaltspflicht". Die Beigabe eines Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer erscheint daher verfahrensgegenständlich nicht geboten.

II.3. Für die Einbringung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28.02.2025, GZ: BHGMGE-2024-50836/59-IS, und die Durchführung des Beschwerdeverfahrens sind keine besonderen Kosten zu erwarten, abgesehen von der Eingabengebühr in Höhe von 30 Euro. Es ist – auch unter Berücksichtigung der Angaben im Verfahrenshilfeantrag – nicht ersichtlich, dass der Antragsteller nicht in der Lage wäre, den Betrag von 30 Euro (ohne Gefährdung des notwendigen Unterhalts) zu zahlen.

II.4. Im Ergebnis ist daher dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Einbringung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28.02.2025, GZ: BHGMGE-2024-50836/59-IS, und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens nicht stattzugeben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Verfahrenshilfe erfolgte anhand der

konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass dieser Entscheidung keine Bedeutung über diesen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger